

# Weil aus Worten Haltung spricht

—————> Eine Ergänzung des  
Terminologischen Leitfadens zum Schutz  
von Kindern und Jugendlichen vor  
sexueller Ausbeutung und sexualisierter  
Gewalt



# Inhalt

—> Warum diese Handreichung?	3
—> Diskriminierungssensible Haltung und Sprache	5
Orientierungspunkte	6
Kontextsensibler Umgang mit Sprache	8
Intersektionales Verständnis von Diskriminierung	9
Ebenen diskriminierungssensibler Sprache	10
Intersektionale Perspektiven auf sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen	12
—> Schärfung zentraler Begriffe	14
Schutz vor sexualisierter Gewalt	15
Schutz vor Gewalt im digitalen Raum	18
Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Menschenhandel	20

# Warum diese Handreichung?

Um Kinder und Jugendliche umfassend vor sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen, sind Maßnahmen auf vielen unterschiedlichen Ebenen erforderlich. In der Öffentlichkeit und mit relevanten Akteur\*innen angemessen über dieses Thema sprechen zu können, ist dafür eine wesentliche Grundvoraussetzung.

ECPAT Deutschland hat 2017/18 mit zahlreichen weiteren Partnern einen **Terminologischen Leitfaden** erarbeitet, der auf den internationalen **Luxembourg Guidelines** basiert und als Formulierungshilfe dient.

Der Leitfaden ordnet Begriffe ein, die in dem Themenfeld kursieren. Er liefert Erklärungen und kategorisiert die Begriffe nach einem Ampelsystem: Grün gekennzeichnet sind Begriffe, die für eine Auseinandersetzung mit dem Thema geeignet und angemessen sind. Als rot eingestufte Begriffe sollten hingegen unbedingt vermieden werden. Die gelbe Markierung bedeutet »Achtung!«: Hier ist die Empfehlung, die Begriffe nur mit Bedacht und unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte zu verwenden.

Seit der Entstehung dieses Leitfadens sind im öffentlichen Sprachgebrauch positive Entwicklungen zu verzeichnen. Begriffe, die Gewalt verharmlosen, Betroffene stigmatisieren oder Gewaltverhältnisse reißerisch und verzerrt darstellen, sind immer weniger präsent. Das gesellschaftliche Bewusstsein für ihren problematischen Gehalt wächst. Alternative Begriffe werden breiter diskutiert. Die vorliegende Handreichung dient dazu, den Leitfaden diesen Entwicklungen entsprechend zu aktualisieren und zu ergänzen. Dabei stehen nun nicht mehr

die ›roten‹ Begriffe im Fokus. Vielmehr geht es darum, zentrale ›gelbe‹ und ›grüne‹ Begriffe noch weiter zu schärfen und Hintergrundinformationen zu ihnen zu liefern. Über konkrete Begriffsdebatten hinaus wirft die Handreichung außerdem einen allgemeinen Blick auf diskriminierungssensible Sprache im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Denn angemessene Sprache ist auch eine Frage der Haltung.

Der erste Teil bietet mit einer Einführung in angemessene Sprache und die ihr zugrunde liegende Haltung Anregungen für den eigenen Sprachgebrauch. Der zweite Teil widmet sich einzelnen Begriffen. Zunächst geht es vor dem Hintergrund der Diskurse der letzten Jahre darum, welche Begriffe geeignet sind, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Allgemeinen zu benennen. Aufgrund der Aktualität der Thematik geht es anschließend spezifisch um Gewaltschutz im digitalen Raum und Begriffe, die mit dem Themenkomplex Menschenhandel verbunden sind.

—————> Sprache ist immer im Wandel. Auch Kontroversen können Debatten vorantreiben. Diese Handreichung spiegelt ›nur‹ den aktuellen Stand der Diskussion bei ECPAT Deutschland wider. Sie lädt zugleich zu weiterer Auseinandersetzung und künftiger Weiterentwicklung ein.

# Diskriminierungs- sensible Haltung und Sprache

Zutreffende Begriffe sind wichtige Tools. Es hilft, sie parat zu haben und anwenden zu können – aber sie allein reichen nicht aus.

Um adäquat über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche schreiben und sprechen zu können, ist es wichtig, die eigene Haltung zu reflektieren. Denn sie drückt sich – ob bewusst oder unbewusst – darin aus, wie wir über Gewalt sprechen.

Angemessene Sprache ist deutlich mehr als das Abhaken einer Checkliste. Doch die folgenden Punkte bilden eine Richtschnur, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sprachlich angemessen zu adressieren.

—————> Folgende Dinge sind zu vermeiden:

- × die Verharmlosung und Relativierung von Gewalt
- × Stereotype und diskriminierende Darstellungen von Betroffenen
- × die Verfestigung von Mythen über sexualisierte Gewalt
- × reißerische Darstellungen, die sich zum Beispiel auf spektakuläre Einzelfälle fokussieren
- × ein zu starker Fokus auf die Täter(\*innen)-perspektive oder sogar deren Stärkung
- × eine Verdrehung der Tatsachen dahingehend, dass Betroffenen die Verantwortung für die erlebte Gewalt zugeschrieben wird
- × eine Perspektive, die Betroffene als passive Objekte darstellt anstatt sie als Einzelpersonen anzuerkennen und zu stärken

—————> Wohin es stattdessen gehen soll:

- sachliche, faktenbasierte und spezifische Informationen
- einfache, klare Sprache, die dazu motiviert, sich mit der Gewalt auseinanderzusetzen, Verantwortung zu übernehmen und für Kinderschutz einzutreten
- Ausrichtung an den Bedarfen der Betroffenen und konsequentes Handeln in ihrem Sinne
- Anerkennung von Betroffenen in ihrer Individualität und Vielfalt
- Sichtbarmachung der Handlungsfähigkeit und Stärke von Betroffenen im Umgang mit teils gravierenden Erfahrungen
- Verstärkung der Stimmen von Betroffenen auch im Kontext von Aktivismus
- eine kultur- und gendersensible Sprache
- Berücksichtigung von Machtverhältnissen und Diskriminierung – mit einer intersektionalen Perspektive

Welche Sprache angemessen ist, hat immer einen Kontext. Innerhalb des skizzierten Rahmens kann es Variationen geben.

### Beispiel

---

Der Begriff ›Betroffene‹ stellt eine bewusste Alternative zum Begriff ›Opfer‹ dar, um von dessen implizierter Passivität gezielt Abstand zu nehmen. Einigen Menschen kann es jedoch in speziellen Kontexten wichtig sein, sich selbst als Opfer zu bezeichnen, um das ihnen widerfahrene Unrecht und das Ausmaß der erlebten Gewalt zu kennzeichnen.

→ Statt vorschneller Urteile ist eine neugierige, interessierte Perspektive hilfreich: Warum nutzt mein Gegenüber einen bestimmten Begriff in einem bestimmten Kontext? Vielleicht gibt es gute Gründe dafür – in jedem Fall hilft eine Nachfrage, um die Hintergründe der Person besser zu verstehen.

Unsere diverse Gesellschaft ist von unterschiedlichen diskriminierenden Strukturen durchzogen.

Es gibt unterschiedliche Formen von Diskriminierung: zum Beispiel Rassismus, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung oder chronischen Krankheit, Diskriminierung aufgrund der Klassenzugehörigkeit oder Klassenherkunft, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Religion. Geht es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, spielt unter anderem das Machtverhältnis zwischen ihnen und Erwachsenen eine Rolle: Adulthood.

Der Begriff Intersektionalität (abgeleitet vom englischen Wort intersection = Kreuzung) verdeutlicht: Die verschiedenen Formen von Diskriminierung sind miteinander verschränkt und wirken zusammen. Sie sind nicht isoliert voneinander zu betrachten. Denn alle Menschen haben vielfältige Eigenschaften, Positionierungen und Zugehörigkeiten. Das Konzept Diversität greift dies auf und berücksichtigt dabei zugeschriebene und tatsächliche Merkmale, unveränderliche Merkmale und solche, die sich ändern (lassen), zugeschriebene und selbst empfundene Gruppenzugehörigkeiten sowie individuelle Eigenschaften und Vorlieben. Um nachhaltig gegen Diskriminierung vorzugehen und Machtverhältnisse abzubauen, ist es wichtig, sowohl Benachteiligung als auch Privilegierung kritisch in den Blick zu nehmen.

—————> Menschen sind niemals eindimensional. Es ist essenziell, sie nicht auf einzelne Merkmale zu reduzieren, sondern sie in ihren unterschiedlichen Zugehörigkeiten und ihrer Individualität zu respektieren und sichtbar zu machen.

Diskriminierungssensible Sprache ist vielschichtig. Sie umfasst zum Beispiel das konsequente Vermeiden diskriminierender Begriffe. Um einzuschätzen, ob ein Begriff als diskriminierend einzustufen ist, lohnt es sich, Einzelpersonen oder Gruppen nach ihren gewünschten Selbstbezeichnungen zu fragen – und diese anzuwenden und zu respektieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, die Vielfalt von Menschen und ihren Lebensrealitäten sprachlich oder auch bildlich sichtbar zu machen. Denn Marginalisierung bedeutet unter anderem, in der Öffentlichkeit weniger oder gar nicht gesehen und nicht als Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden. Oftmals ist die Sichtbarmachung vorhandener Machtverhältnisse und Diskriminierungen der notwendige erste Schritt, um ihnen entgegenwirken zu können.

Teil von Diskriminierung ist es, mit Stereotypen und Vorurteilen konfrontiert zu sein. Ziel diskriminierungssensibler Sprache ist demnach ebenfalls, Stereotype und Vorurteile zu vermeiden oder aktiv aufzubrechen – etwa durch eine bewusste Auswahl von vorurteilsfreien Beispielen.

—————> Kein Mensch kann und muss sich in allen Aspekten des Themas Diskriminierung auskennen. Wichtig ist vielmehr, die Offenheit für stetiges Dazulernen und Selbstreflexion mitzubringen.

In Bezug auf Geschlecht verwendet ECPAT neutrale Begriffe oder die Schreibweise mit Sternchen bei Bezeichnungen von Personengruppen, zum Beispiel ›Fachkräfte‹ oder ›Expert\*innen‹. Damit sollen Menschen aller Geschlechter – auch über die binären Kategorien ›männlich‹ und ›weiblich‹ hinaus – gleichermaßen abgebildet werden. Eine spezifische Herausforderung besteht in Bezug auf Täterschaft und Geschlecht im Kontext sexualisierter Gewalt. Es ist wichtig, sichtbar zu machen, dass es Täter\*innen aller Geschlechter gibt, nicht zuletzt, weil etwa weibliche Täterinnen lange Zeit aus dem Blick geraten sind. Zugleich soll nicht verschleiert werden, dass es deutlich mehr männliche Täter gibt und zwischen den Geschlechtern ein Machtverhältnis besteht. Eine Möglichkeit, mit diesem Dilemma umzugehen, ist die Schreibweise ›Täter(\*innen)‹.

Handelt es sich um unterschiedliche Verletzlichkeiten von Kindern und Jugendlichen, ist es ECPAT wichtig, das Kindsein sprachlich zu betonen und in einem weiteren Schritt spezifische Bedarfe und Risikofaktoren für Gewalt ins Licht zu rücken.

### Beispiel

---

Durch die Formulierung ›Kinder mit Beeinträchtigung‹ wird das Kindsein zentriert, zugleich aber auch eine spezifische Lebenssituation und Verletzlichkeit benannt.

Inwiefern Kinder und Jugendliche dem Risiko sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind, hängt nicht zuletzt von ihrer Position in gesellschaftlichen Machtverhältnissen ab – davon, über welche Ressourcen sie (nicht) verfügen, in welcher (erschweren) Lebenssituation sie sich befinden und inwiefern sie Benachteiligungen erfahren.

Beispiel

---

Das Risiko, sexuelle Ausbeutung zu erfahren, ist für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung besonders hoch. Konkrete Risikofaktoren am Beispiel Ukraine hat ECPAT gemeinsam mit dem Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) in einem [Policy Paper](#) herausgearbeitet.

Auch die Frage, ob Kinder und Jugendliche Hilfe und Unterstützung erfahren, wenn sie Gewalt ausgesetzt sind, ist eng mit Machtverhältnissen und Diskriminierung verknüpft. In den [Bundeslagebildern des Bundeskriminalamts zu Menschenhandel und Ausbeutung](#) sind überproportional Betroffene mit deutscher Staatsangehörigkeit erfasst. Fachleute gehen davon aus, dass dies auch daran liegt, dass Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit eher als Betroffene sexueller Ausbeutung identifiziert werden.

Ein weiteres Beispiel für Machtverhältnisse und Diskriminierung beim Kinderschutz sind Freiwilligendienste: Für Freiwilligendienste in Deutschland existieren klare Kinderschutzvorgaben. Hingegen gelten keinerlei Kinderschutzstandards, wenn Freiwillige aus Deutschland in den Globalen Süden entsandt werden. Für Kinder und Jugendliche im Globalen Süden (und deren Schutz vor Gewalt durch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit) wird bislang keine ausreichende politische Verantwortung übernommen.

—————> Eine intersektionale Perspektive auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einzunehmen, bedeutet, Diskriminierungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Machtverhältnisse und ihre Verflechtungen konsequent mitzudenken und immer wieder aktiv zu benennen. Dazu gehört auch eine Sensibilität dafür, dass marginalisierte Gewaltbetroffene eher gefährdet sind, stereotypisierend oder ausschließlich als passive Objekte dargestellt zu werden, etwa in medialer Berichterstattung. Hier gilt es, gegenzusteuern.

# Schärfung zentraler Begriffe

Wie spiegelt sich die skizzierte Haltung in der Wahl konkreter Begriffe wider? Im Folgenden werden einige Begriffe eingeordnet, bei denen ein besonderer Klärungsbedarf besteht oder deren Nutzung sich durch neue (gesetzliche) Entwicklungen in den letzten Jahren geändert hat. Auf einen Kurzüberblick folgen jeweils weitere Erläuterungen zur Vertiefung.

Kinder und  
Jugendliche /  
Minderjährige

---

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention sind mit dem Begriff Kinder Menschen unter 18 Jahren gemeint. Zudem ist für ECPAT das Konzept der ›evolving capacities‹ (= sich entwickelnde Fähig- und Fertigkeiten) wichtig. Das Konzept hebt hervor, dass sich die Schutzbedürftigkeit von Kindern und ihre Möglichkeiten, Verantwortung für eigene Entscheidungen zu übernehmen und ihre Rechte wahrzunehmen, im kindlichen Lebensverlauf verändern. Es sieht dafür keine spezifischen Altersgrenzen vor. Im deutschen Sprachgebrauch spiegelt sich der Aspekt der ›evolving capacities‹ darin wider, von ›Kindern und Jugendlichen‹ zu sprechen. ECPAT empfiehlt diese Beidnennung. Der Begriff ›Minderjährige‹ fokussiert indes auf den Aspekt des Nicht-volljährig-Seins. Er kann in Kontexten mit dem Fokus auf das Alter Sinn ergeben.

2021 wurde das ›Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder‹ verabschiedet. Zur Debatte um diese Gesetzesreform gehörte auch eine Auseinandersetzung mit Begriffen. Obwohl das Gesetz den Begriff ›sexualisierte Gewalt‹ verwendet, lautet der entsprechende Straftatbestand weiterhin ›Missbrauch von Kindern‹.

### Sexueller Missbrauch

---

Der Begriff ›Missbrauch‹ erfordert eine kritische Aufmerksamkeit, denn er kann die Möglichkeit eines legitimen ›Gebrauchs‹ von Kindern suggerieren. Zugleich ist der Begriff sehr etabliert und findet etwa im Strafgesetzbuch Anwendung. In bestimmten Kontexten kann es daher strategisch sinnvoll sein, ihn zu nutzen. Ansonsten empfiehlt es sich, von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu sprechen.

### Vertiefungsinfo

Der Begriff wird nicht nur juristisch, sondern auch institutionell genutzt. Beispiele hierfür sind die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) oder der Fonds Sexueller Missbrauch.

Laut **UBSKM** umfasst der Begriff sexueller Kindesmissbrauch »jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.«

Über juristische Kontexte hinaus kann es zum Beispiel sinnvoll sein, mit dem verstetigten Begriff ›Missbrauch‹ zu arbeiten, wenn das Ziel ist, Informationen zu dem Thema zu verbreiten beziehungsweise als Expert\*innen zu dem Thema gefunden zu werden. Denn Menschen

suchen unter Umständen mit diesem Stichwort nach passenden Informationen und Hilfsangeboten. Auch einige Betroffene nutzen diesen Begriff, um über das zu sprechen, was ihnen widerfahren ist – hierbei gilt der Grundsatz der Betroffenenorientierung. Je nach Ziel und Zielgruppe ist eine mögliche Strategie, hauptsächlich mit dem Begriff ›sexualisierte Gewalt‹ zu arbeiten, an ausgewählten Stellen jedoch den Begriff ›Missbrauch‹ einfließen zu lassen.

### Sexuelle Gewalt und sexualisierte Gewalt

---

Der Ausdruck ›sexuelle Gewalt‹ stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Noch einen Schritt weiter geht der Begriff ›sexualisierte Gewalt‹: Er verdeutlicht, dass Sexualität funktionalisiert wird, um Gewalt auszuüben. ECPAT favorisiert diese Variante, da sie benennt, worum es im Kern geht: Gewalt.

### Vertiefungsinformation

Beide Begriffe stellen eine Alternative zum verbreiteten Begriff ›Missbrauch‹ dar. Die Weiterentwicklung vom Begriff ›sexuelle Gewalt‹ zu ›sexualisierte Gewalt‹ basiert auf der Kritik, dass ›sexuelle Gewalt‹ einen zu starken Fokus auf Sexualität richtet. Im Unterschied dazu macht ›sexualisierte Gewalt‹ den Gewaltaspekt stark und nimmt in den Blick, dass sexuelle Handlungen hierbei zur Ausübung von Macht benutzt werden.

Auch hier gilt kein Absolutheitsanspruch: Je nach Kontext kann auch eine Nutzung des Begriffs ›sexuelle Gewalt‹ sinnvoll sein, etwa um mit diesem Stichwort gefunden zu werden oder bei der Vernetzung mit anderen Akteur\*innen im Hilfesystem. Ein weiterer Vorteil des Begriffs ›sexuelle Gewalt‹ ist, dass er einfacher zu verstehen ist. Das kann zum Beispiel ein Argument sein, um ihn in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zunächst) zu nutzen.

Die Formulierung ›sexualisierte Gewalt gegen Kinder‹ macht im Vergleich zum ebenfalls möglichen Ausdruck ›sexualisierte Gewalt an Kindern‹ das Verhältnis zwischen Täter(\*innen) und Betroffenen deutlicher: Sie zeigt, dass sich die Handlung explizit gegen das Kind richtet. Hingegen kann bei ›sexualisierter Gewalt an Kindern‹ – wenn auch nur bei sehr genauer Betrachtung – eine Konnotation mitschwingen, die auch der Begriff ›Missbrauch‹ mit sich bringt: eher ein Blick auf Kinder als Objekte von Gewalt statt als Akteur\*innen, die Gewalt er- und überleben.

Rasante technische Entwicklungen haben in den letzten Jahren den Schutz vor Gewalt im digitalen Raum mit großer Dringlichkeit auf die Agenda gesetzt. Vorkehrungen wie das Jugendschutzgesetz oder die Gründung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) haben die Auseinandersetzung damit aufgegriffen und ange-regt. Auch hierbei spielten Begriffsdebatten eine Rolle.

Darstellungen  
sexualisierter  
Gewalt im  
digitalen Raum

---

Im Strafgesetzbuch ist bis dato noch der Begriff ›Kinderpornografie‹ in Gebrauch, der jedoch irreführend und verharmlosend ist. Denn sexualisierte Darstellungen von Kindern und Jugendlichen sind keine Pornografie. Sie bilden sexualisierte Gewalt ab und sind eine Form sexueller Ausbeutung. In der Fachwelt hat sich inzwischen der Begriff ›Missbrauchsabbildungen‹ etabliert, der wesentlich angebrachter ist als der Begriff ›Kinderpornografie‹. Mit dem Ausdruck ›Darstellungen sexualisierter Gewalt‹ wird zusätzlich auch der Begriff ›Missbrauch‹ vermieden.

## Vertiefungsinfo

Der Begriff »Kinderpornografie« sollte auch im juristischen Feld ersetzt werden. Die Formulierungen »Missbrauchsdarstellungen von Kindern« oder »Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs« wären eine Anpassung an den internationalen Sprachgebrauch, denn international hat sich die Begrifflichkeit »Child Sexual Abuse Material« etabliert. Sie würde bereits eine deutliche Verbesserung bedeuten.

»Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche« macht darüber hinaus auf Anhieb sichtbar, dass es sich um Gewalt handelt und Sexualität für diese Gewalt nur funktionalisiert wird. Das Verständnis davon, welche Handlungen der Begriff »sexualisierte Gewalt« umfassen kann, hat sich in den letzten Jahren stark weiterentwickelt. Der Begriff kann demnach auch sogenannte Posing-Bilder umfassen, die Kinder und Jugendliche sexualisiert darstellen. Um diese Form sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche noch eindeutiger einzubeziehen, ist aber auch eine Ergänzung um den Ausdruck »sexuell explizites Bildmaterial von Kindern und Jugendlichen« denkbar.

Auch bei diesem Thema gilt: Sprache ist nicht starr. Je nach Kontext und Zielgruppe können unterschiedliche begriffliche Entscheidungen Sinn ergeben, um dem übergeordneten Ziel des Kinderschutzes näher zu kommen. So kann unter bestimmten Umständen auch die Verwendung des Begriffs »Missbrauchsabbildungen« sinnvoll sein. Ebenso kann der Begriff »sexuelle Ausbeutung mittels digitaler Medien« brauchbar sein, um das Problem sicht- und bekämpfbar zu machen.

Im Kontext digitaler Medien ist auch der Begriff »selbst-hergestelltes Material« (»self-generated content«) im Umlauf. Geht es um nicht-einvernehmlich erstellte oder verbreitete Abbildungen von Kindern und Jugendlichen, ist dieser Ausdruck jedoch zu vermeiden. Denn er impliziert eine eigenständige Entscheidung des Kindes oder der jugendlichen Person, die real nicht gegeben ist.

Um die Auseinandersetzung mit Menschenhandel und sexueller Ausbeutung voranzubringen, ist eine Klärung der Begrifflichkeiten unerlässlich. Seitens der Polizei wird die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Lagebild Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen erfasst. Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger ist Teil des polizeilichen Lagebilds Menschenhandel.

Menschenhandel und Ausbeutung

---

Im Strafgesetzbuch umfasst »Menschenhandel« das Anwerben, Befördern, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung. Der Begriff »Handel« fokussiert auf den Akt, Menschen in eine Ausbeutungssituation zu bringen. Ausbeutungsformen sind beispielsweise Arbeitsausbeutung oder sexuelle Ausbeutung.

Für sexuelle Ausbeutung finden im Strafgesetzbuch die Begriffe »Zwangsprostitution« sowie »Ausbeutung von Prostituierten« oder »Zuhälterei« Anwendung. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung muss von der Tätigkeit in der Prostitution unterschieden werden. In Deutschland ist die Prostitution als eine legale Tätigkeit gesetzlich geregelt. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sind die Begriffe jedoch irreführend, da keine legale Prostitution von Kindern und Jugendlichen existiert. ECPAT verwendet den Begriff »Zwangsprostitution« in Bezug auf Kinder und Jugendliche demnach nicht, sondern spricht von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.

## Vertiefungsinfo

Laut Strafgesetzbuch ist der Straftatbestand des Menschenhandels erfüllt, wenn dabei eine (persönliche und/oder wirtschaftliche) Zwangslage oder Hilflosigkeit vorliegt. Dies gilt jedoch nur für Menschen über 21 Jahren. Unterhalb dieser Schutzgrenze liegt Menschenhandel in juristischer Perspektive auch dann vor, wenn dieses Kriterium nicht erfüllt ist. Es handelt sich auch um Menschenhandel, wenn Betroffene der Ausbeutung zugestimmt haben.

Um dem Problem in seiner Gesamtheit angemessen zu begegnen, ist es hilfreich, sich nicht nur auf die engen juristischen Definitionen zu stützen. So gehen verschiedene Formen der Ausbeutung (sexuelle Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung von Betteltätigkeiten und bei der Begehung strafbarer Handlungen) in der Realität oftmals ineinander über und weisen Gemeinsamkeiten auf. Daher ist eine Trennschärfe nicht immer möglich oder sinnvoll.

Menschenhandel kann auch innerhalb eines Landes erfolgen. Kennzeichen sind immer Nötigung, Zwang, Täuschung und/oder Drohung zum Zweck der Ausbeutung. Täter(\*innen) wenden dabei wechselnde Strategien an. Der Zwang kann verschiedene Formen annehmen. Er kann beispielsweise durch physische Gewalt oder durch Androhung derselben, durch Erpressung, Einhalten von Dokumenten und verdientem Geld, Isolation und Betrug ausgeübt werden.

## i

Umfangreiche weitere Informationen finden sich beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK).

## Handel mit und Ausbeutung von Kindern

---

Im deutschen Strafgesetzbuch umfasst der Begriff ›Kinderhandel‹ ausschließlich Adoptionshandel. ›Handel mit Kindern‹ ist hingegen der zutreffende Begriff, wenn die Täter(\*innen) unterschiedliche Formen der Ausbeutung zum Ziel haben. Demnach greift der Begriff auch dann am besten, wenn es sich um Handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung handelt.

Die Formulierungen ›Menschenhandel mit Minderjährigen‹ oder ›Handel mit und Ausbeutung von Kindern‹ stellen die Taten in einen noch größeren Kontext, was sinnvoll für das Aufzeigen der Verbindung von Handel und Ausbeutung sein kann.

## Vertiefungsinfo

Juristisch gelten für Kinder und Jugendliche andere Regelungen als für Erwachsene. Damit der Straftatbestand des Menschenhandels erfüllt ist, reicht es in ihrem Fall aus, die Tathandlung und den ausbeuterischen Zweck nachzuweisen. Das Vorliegen unerlaubter Tatmittel ist hierfür nicht erforderlich, ebenso wenig wie ein Nachweis, dass eine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt wurde. Juristisch wird damit anerkannt, dass ein Kind oder eine jugendliche Person niemals der eigenen Ausbeutung zustimmen kann. Das Kind beziehungsweise die jugendliche Person hat demnach auch dann Anspruch auf Opferschutz, wenn das Vorliegen von Drohungen oder Zwang nicht nachweisbar ist.

Umfassende Informationen zu juristischen Definitionen und Grundlagen zum Handel mit Kindern finden sich im Factsheet ›Handel mit & Ausbeutung von Kindern: Instrumente und Standards der UN und EU gegen Menschenhandel mit Minderjährigen und deren Umsetzung in Deutschland‹ von ECPAT Deutschland.

Sexualisierte  
Gewalt in  
organisierten  
Strukturen

---

Es gibt keine aktuelle breit anerkannte Definition. Sexualisierte Gewalt in organisierten Strukturen ist die systematische Anwendung sexualisierter Gewalt durch die Zusammenarbeit mehrerer Täter(\*innen). ›Ritueller Gewalt‹ bezeichnet eine besondere Form der organisierten sexualisierten Gewalt, bei der die Täter(\*innen) ihr Vorgehen auf Ideologien begründen, die Gewalt damit rechtfertigen und intensivieren. Betroffene und Unterstützende berichten zum Beispiel von (schein-)religiösen und/oder rechtsextremen Ideologien.

Vertiefungsinfo

Beratungsstellen und Therapeut\*innen arbeiten seit vielen Jahren mit betroffenen Menschen. Während die Existenz von organisierter sexualisierter Gewalt inzwischen bereitere Anerkennung findet, ist die Situation im Hinblick auf organisierte sexualisierte Gewalt unter Einbezug von Ideologien eine Andere. Bei der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs liegen viele Berichte von Betroffenen zu organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt vor. Auch die hohe Zahl der beim Fonds Sexueller Missbrauch gestellten Anträge von Betroffenen weist auf eine Relevanz des Themas hin. In der Wissenschaft und Justiz existieren aber bislang noch keine belastbaren Zahlen und verlässlichen Aussagen zum Hellfeld im Hinblick auf organisierte sexualisierte Gewalt unter Einbezug von Ideologien.

Dadurch entstanden und entstehen weiterhin heftige Debatten. Wenn Betroffene von ihren Erlebnissen berichten, wird oft an ihrer Glaubwürdigkeit gezweifelt. Im fachlichen Diskurs herrscht Uneinigkeit. Die Nutzung von Begriffen wie „Mind-Control“ oder „Programmierung“ ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre überdacht worden. Auch ECPAT verbreitet diese Begriffe nicht mehr. Dass manipulative Strategien von Täter(\*innen) strategisch genutzt werden, um Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum sexuell ausbeuten zu können, ist fraglos. Dabei spielen auch Ideologien zur

Rechtfertigung und Intensivierung von der Gewalt, zur Bindung von Personen an die Täter(\*innen)-Gruppe und zum Machterhalt eine Rolle. Für ECPAT steht das Thema in Verbindung mit kommerzieller sexueller Ausbeutung (Handel mit Kindern und Jugendlichen, sexuelle Ausbeutung, Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt). Das Ziel der unterschiedlichen kriminellen Strukturen, die sexualisierte Gewalt ausüben, ist meist finanzieller Gewinn durch sexuelle Ausbeutung.

**i**

Weitere Informationen zum Thema finden sich im Wissensportal [Wissens-schafft-hilfe](#).

—————> Worte schaffen Wirklichkeit – aus diesem Grund ist ECPAT eine angemessene Sprache wichtig. Und weil aus Worten Haltung spricht, ist es unerlässlich, Begriffe immer wieder zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Diese Ergänzung zum Terminologischen Leitfaden ist dafür eine wichtige Wegmarke. Es geht darum, Kinder und Jugendliche umfassend vor sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen – eine sachliche, reflektierte und sensible Sprache kann dazu beitragen.

# Impressum

Texterstellung:  
Anne Grunwald  
[www.textfeile.berlin](http://www.textfeile.berlin)

Redaktion:  
Jana Schrempp, Nina Stephainsky

Gestaltung:  
Studio Nea  
[www.studio-nea.de](http://www.studio-nea.de)

Herausgeberin:  
ECPAT Deutschland e. V.  
Alfred-Döblin-Platz 1  
D-79100 Freiburg  
[info@ecpat.de](mailto:info@ecpat.de)  
+49 (0)761 / 887 926 30  
[www.ecpat.de](http://www.ecpat.de)

V. i. S. d. P.: Andrea Wagner

© ECPAT Deutschland e. V.  
April 2024  
Alle Rechte vorbehalten

Facebook: [ECPATGermany](https://www.facebook.com/ECPATGermany) Instagram: [@ecpatgermany](https://www.instagram.com/ecpatgermany) LinkedIn: [ECPAT Germany](https://www.linkedin.com/company/ECPAT-Germany)



**ECPAT Deutschland e.V.**  
*Arbeitsgemeinschaft zum  
Schutz der Kinder  
vor sexueller Ausbeutung*

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend